

Dezernat II  
**Stadtkämmerei**Datum 31.03.2020  
Gz. 20.1/wei-20.22.00-  
73376/2020  
Telefon 56-2731

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Verwaltungsausschuss	20.04.2020	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	30.04.2020	öffentlich

Anlagen

Anlage 1 - Bericht zur Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses 2020  
Anlage 2 - Festlegungen zu den Inhalten der haushaltswirtschaftlichen Sperre

Betreff

**Haushaltsjahr 2020: Bericht zur aktuellen finanziellen Situation und haushaltswirtschaftliche Sperre****I. Antrag**

1. Der Gemeinderat nimmt vom Bericht zur aktuellen finanziellen Situation des Haushaltsjahres 2020 Kenntnis.
2. Für das Haushaltsjahr 2020 wird mit sofortiger Wirkung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß den Festlegungen der Anlage 2 verhängt.

**II. Sachverhalt****Haushaltsjahr 2020 – Bericht zur aktuellen finanziellen Situation**

Ende 2019 ist in China die neuartige Atemwegserkrankung Covid-19, ausgelöst durch das hochansteckende Coronavirus, ausgebrochen.

Um die weitere Ausbreitung der Krankheit in Deutschland mindestens zu verzögern und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden, wurden umfangreiche Maßnahmen getroffen, die von der Untersagung von Veranstaltungen, Einstellung des Betriebs von Kindertagesstätten und Schulen bis hin zu Versammlungsverboten und Kontaktsperren reichen.

Diese Maßnahmen führen in der Folge zu einem bisher beispiellosen Zusammenbruch der weltweiten Wirtschaft.

Die konkreten Auswirkungen können im Moment nicht prognostiziert werden, die Konjunkturprognosen wurden massiv nach unten revidiert, die Weltwirtschaft befindet sich in einer Rezession, es ist mit einem massiven Anstieg von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit zu rechnen.

Das bisher einmalige an der Situation ist, dass alle Branchen und alle Stufen der Wertschöpfungskette betroffen sind, daher wird auch nicht nur ein Einbruch bei den Steuern erwartet, für die der Stadt ein Hebesatzrecht zusteht, sondern ein massiver Rückgang über alle Steuerarten hinweg, mit Ausnahme der Grund- und Hundesteuer.

Basierend auf den Erfahrungswerten der Finanzkrise 2008/2009 ist für das Haushaltsjahr 2020 aktuell mit Steuerausfällen in einer Größenordnung von 37,4 Mio. EUR, für 2021 bereits mit 59,7 Mio. EUR zu rechnen, vgl. Anlage 1.

Dies bedingt eine Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushaltes in Höhe von 7,6 Mio. EUR (Planung) auf nunmehr (-) 29,7 Mio. EUR.

Gemäß § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung ist der Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Planergebnis des Ergebnishaushaltes *wesentlich* verschlechtert.

Da es sich in diesem Fall nicht lediglich um einen *wesentlichen*, sondern um einen *erheblichen* Fehlbetrag handelt, ist die **Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans** gemäß § 82 GemO erforderlich. Der Nachtragshaushalt wird nach der Sommerpause eingebracht.

### **Haushaltswirtschaftliche Sperre**

Den finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Diese sind:

- a) **Verzicht auf die Bildung von Ermächtigungsresten der Verfügungsreserve des Jahresabschlusses 2019 in Höhe von 28,6 Mio. EUR, vgl. DS 060/2020**
- b) **Kompensation durch die Ergebnisverbesserung des Haushaltsjahres 2019**

Aufgrund der derzeit durchgeführten Jahresabschlussarbeiten 2019 zeichnet sich gegenüber der Planung des Haushaltsjahres 2019 eine deutliche Ergebnisverbesserung in Höhe von voraussichtlich 49,5 Mio. EUR ab.

Allerdings sind einige Bilanzrückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten noch nicht gebildet, so dass sich die Höhe der Ergebnisverbesserung noch verändern kann.

Die Ergebnisverbesserung ist zum größten Teil bereits gebunden (Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben und Haushaltsvorgriffe im Jahr 2019/I. Quartal 2020); es kann jedoch ein Betrag in Höhe von **8,8 Mio. EUR** zur Kompensation herangezogen werden.

- c) **Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre**

Aufgrund der prognostizierten Entwicklung der städtischen Finanzlage wurde im Vorfeld der Drucksacheneinbringung in den Gemeinderat die Bewirtschaftungsbefugnis verwaltungsintern mit Schreiben vom 20.03.2020 und 31.03.2020 eingeschränkt.

Auch wenn die Verschlechterung der Haushaltslage durch die unter lit. a) und b) genannten Maßnahmen nahezu kompensiert werden kann und zwischenzeitlich verschiedene Rettungsschirme und Soforthilfen seitens der Bundes- und Landesregierung beschlossen wurden, ist eine konkrete Prognose der Höhe des zu erwartenden Fehlbetrages bzw. zur Entwicklung der finanziellen Rahmenbedingungen nicht möglich.

Es wird daher vorgeschlagen, eine haushaltswirtschaftliche Sperre entsprechend den Inhalten der Anlage 2 zu erlassen bis konkrete Erkenntnisse bzw. verlässliche Zahlen zur finanziellen Entwicklungen des Haushaltsjahres 2020 vorliegen.

Die verwaltungsinterne Einschränkung der Bewirtschaftungsbefugnis umfasste neben Auszahlungen für Investitionstätigkeiten auch Aufwendungen des Ergebnishaushaltes, hier Beschaffungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Vorbehaltlich der Zustimmung der unter lit. a) und b) genannten Maßnahmen insbesondere hinsichtlich der Höhe der zu Kompensation nicht gebildeten Ermächtigungsreste kann auf eine Haushaltssperre für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes verzichtet werden.

Durch die haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 29 GemHVO werden Ansätze des Haushaltsplanes nicht aufgehoben. Die Sperre verbietet vielmehr zeitlich begrenzt deren Inanspruchnahme. Zielsetzung ist es, bis zum Erlass des Nachtragshaushaltsplanes die Ausschöpfung von Aufwendungs- und Auszahlungsansätze sowie der Verpflichtungsermächtigungen zu verhindern bzw. eine im Nachtragshaushalt zu beschließende eventuell zusätzlich erforderliche Kreditaufnahme betragsmäßig einzuschränken.

### **Ausblick auf das Haushaltsplanverfahren 2021/2022**

Die Einbringung des Entwurfes des Haushaltsplanes 2021/2022 im Herbst 2020 und Verabschiedung der Haushaltssatzung im Dezember 2020 wird sich voraussichtlich auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, um zeitnah aktuellere Einschätzung der Steuererträge berücksichtigen zu können.

Unabhängig hiervon wurde der Mittelanmeldeprozess sowie die Antragsstellung der Bezirksbeiräte einheitlich basierend auf den finanziellen Rahmenbedingungen beendet. Somit besteht nunmehr die Möglichkeit im Sinne der Gleichbehandlung die vorgelegten Anmeldungen und Anträge im Sinne der o.g. Ausführungen zu priorisieren.

### **III. Finanzwirtschaft**

Es wird auf die Ausführungen der Drucksache verwiesen. Die Vorlage schafft mit Ziffer 2 die Voraussetzungen zur Sicherung der Haushaltslage.

**IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben**

Eine Bürgerbeteiligung ist nicht erforderlich.